

# Zweckverbandstatuten Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Bezirk Horgen

## (Ergänzung der bestehenden Statuten des Zweckverbandes Soziales Netz Bezirk Horgen)

Gestützt auf die §§ 3 und 76 des vom Kantonsrat noch zu erlassenden Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR), werden mit Beschluss der Gemeindevorstände der politischen Gemeinden Adliswil, Hirzel, Horgen, Hütten, Kilchberg, Langnau a.A., Oberrieden, Richterswil, Rüslikon, Schönenberg, Thalwil und Wädenswil die Statuten des Zweckverbandes Soziales Netz Bezirk Horgen vom Juli 2009 wie folgt ergänzt:

### I. Name, Zweck

- Art. 1 Die politischen Gemeinden Adliswil, Hirzel, Horgen, Hütten, Kilchberg, Langnau a.A., Oberrieden, Richterswil, Rüslikon, Schönenberg, Thalwil und Wädenswil bilden unter der Bezeichnung Zweckverband Soziales Netz Bezirk Horgen auf unbestimmte Zeit einen Kindes- und Erwachsenenschutzkreis gemäss EG KESR.
- Art. 2 Zusätzlicher Zweck des Zweckverbandes Soziales Netz Bezirk Horgen ist die Schaffung einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB).
- Art. 3 Der Beitritt weiterer Gemeinden ist unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates möglich.

### II. Aufgaben und Zuständigkeiten

- Art. 4 Die KESB Horgen erfüllt alle Aufgaben des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts, die den Vertragsgemeinden nach übergeordnetem Recht zukommen.
- Art. 5 Der Vorstand ernennt die Präsidentin oder den Präsidenten der KESB sowie die übrigen Behördenmitglieder und die Ersatzmitglieder.  
Die Ernennungsvoraussetzungen für die Mitglieder sowie die Stellvertretung richten sich nach § 6 des vom Kantonsrat noch zu erlassenden EG KESR.
- Art. 6 Die Delegiertenversammlung erlässt den Stellenplan für die Behördenmitglieder und die Mitarbeitenden des Behördensekretariats.  
Der Vorstand regelt die Arbeitsverhältnisse der Behördenmitglieder.  
Die Anstellung der Mitarbeitenden des Behördensekretariats bedarf der Zustimmung der KESB.
- Art. 7 Der Vorstand beaufsichtigt die KESB in administrativen Belangen.

### **III. Kostenverteiler**

- Art. 8 Die Verteilung der Kosten für die KESB unter den Verbandsgemeinden bemisst sich zu je  $\frac{1}{2}$  nach der Einwohnerzahl und der Anzahl Fälle der jeweiligen Gemeinde per 31.12. des Rechnungsjahres.

### **IV. Statutenrevision**

- Art. 9 Die Zuständigkeit für Änderungen dieser Statutenergänzung richtet sich nach Art. 5 der Bestimmungen des Zweckverbandes Soziales Netz Bezirk Horgen, vom Juli 2009.  
Die Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

### **V. Austritt**

- Art. 10 Der Gemeindevorstand jeder Verbandsgemeinde kann mit einer Frist von einem Jahr auf Ende Kalenderjahr den Austritt aus dem bestehenden Kindes- und Erwachsenenschutzkreis beschliessen.  
Der Austritt bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

### **VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

- Art. 11 Diese Statutenergänzung tritt nach Zustimmung der Gemeindevorstände der Vertragsgemeinden Adliswil, Hirzel, Horgen, Hütten, Kilchberg, Langnau a.A., Oberrieden, Richterswil, Rüslikon, Schönenberg, Thalwil und Wädenswil auf einen durch den Verbandsvorstand zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.  
Sie bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.
- Art. 12 Die Verbandsgemeinden übergeben dem Verbandsvorstand sämtliche vormundschaftlichen Akten und Unterlagen rechtzeitig in ordnungsgemäsem Zustand.
- Art. 13 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Zweckverbandes Soziales Netz Bezirk Horgen, vom Juli 2009.
- Art. 14 Für den erstmaligen Erlass des Stellenplans für die Behördenmitglieder und die Mitarbeitenden des Behördensekretariats gemäss Art. 6 Abs. 1 ist der Verbandsvorstand zuständig.